

Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässer, Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, ruhestörenden Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, den Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, die Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, beim Betreten von Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 31.05.2012 für das Gebiet der Stadt Magdeburg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a.) Straßen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b.) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c.) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d.) Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder;

e.) Gewässer:

Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder) und privaten Schwimmbecken oder –teiche.

Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist;

f.) Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

g.) Grünanlage:

Öffentliche Grünanlagen nach der Grünanlagensatzung.

h.) Lagern/dauerhaft verweilen:

Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes einer Person oder eine nicht lediglich kurzfristige Unterbrechung der Fortbewegung.

i.) Betteln:

ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.

j.) Einrichtungen:

Einrichtungen sind auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen gem. § 1 a) befindliche Energieversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, Bäume, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Toiletteneinrichtungen, Wartehäuschen, Briefkästen, Lärmschutzanlagen, oder sonstige oberirdische Anlagen (z.B. Brückentragwerke, Zäune).

§ 2

Schutz von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern

(1) Es ist untersagt :

- a.) auf Straßen zu kampieren oder zu übernachten,
- b.) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Grünanlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei: Aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder Beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, öffentlichen Notdurftverrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz,
- c.) auf Straßen, in Grünanlagen oder an öffentlich zugängliche Gebäude die Notdurft zu verrichten,
- d.) auf Straßen oder in Grünanlagen
 - in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder
 - mit Kindernzu betteln,
- e.) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen,
- f.) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

(2) Es ist untersagt:

- a.) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt.
- b.) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.
- c.) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

(3) Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer auf Straßen ist verboten.

(4) Das Besteigen oder Erklettern von Einrichtungen bedarf der Genehmigung. In festgelegten Bereichen genügt die vorherige Anzeige. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zwecke der Notdurft gestattet.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen i.S.d. SOG LSA unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt.

(3) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingeengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(5) Kellerschächte und Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:

a.) Sonntagsruhe:

Sonn- und Feiertage ganztags

b.) Mittagsruhe:

Montag - Samstag

für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr

c.) Abendruhe:

Montag - Samstag

für die Zeit von 20.00 - 22.00 Uhr

d.) Nachtruhe:

Montag - Samstag

für die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere:

a.) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten

b.) Hämmern, Holzhacken,

c.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:

a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,

b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 5 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind. Weitergehende Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

(3) Auf Straßen und in Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinplicht besteht auf den in der Anlage 3 zur Grünanlagensatzung ausgewiesenen Flächen.

Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine so zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.

(4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Straßen und in Grünanlagen nach Abs. 3 zu führen.

(5) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass
a.) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
b.) Straßen verunreinigt werden.

(6) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und in Grünanlagen sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.

(7) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.

(8) Das Füttern wildlebender Tauben, Katzen und jagdbarem Wild im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Wasservögeln, ist im Stadtgebiet nur an durch die Landeshauptstadt Magdeburg gekennzeichneten Futterplätzen gestattet.

(9) Jagd- sowie feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 **Werbe- und Informationsmaterial**

(1) Das Ablegen oder Lagern von Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist in öffentlich zugänglichen Bereichen (insbesondere auf Treppen, Mauern, Bänken, in Vorgärten, vor oder in Hauseingängen) nur dann erlaubt, wenn das Material durch wind- und wasserfeste Hilfsmittel (insbesondere Plastiktüte) verpackt wurde.

(2) Das Anbringen von Werbeträgern an Einrichtungen oder parkenden Fahrzeugen ist ohne Zustimmung des Eigentümers verboten. Sofern Fahrzeuge auf Straßen, Wegen und Plätzen parken, die dem öffentlichen Verkehr aufgrund straßenrechtlicher Vorschriften gewidmet sind, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

§ 8 **Baden in Gewässern**

(1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden verboten.

(2) Badeverbote nach der Grünanlagensatzung oder aufgrund privatrechtlicher Nutzungsregelungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt.

§ 9 **Eisflächen**

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Landeshauptstadt ist verboten; Ausnahme (Freigaben) werden durch die Landeshauptstadt ortsüblich bekanntgegeben.

(2) Es ist verboten:

1. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
3. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Nr. 3 gelten nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 10 **Hausnummerierung**

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig gewordenen Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.

(3) Die Hausnummer soll von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein.

(4) Die Hausnummern sind wie folgt ab einer Mindesthöhe von 1,5 m über Geländeoberkante anzubringen:

- a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
- d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
- e.) wenn das Grundstück mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, neben dem Zugang bzw. der Zufahrt.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Landeshauptstadt Magdeburg unterschiedliche Hausnummern bestimmt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Weges in die öffentliche Straße anzubringen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte, auf deren Grundstücke sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über einen gemeinsamen Zuweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen sind.

(7) Wenn von der Landeshauptstadt Magdeburg eine neue Hausnummer festgelegt wird, muss die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr zusätzlich angebracht bleiben. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 11 Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
Nr. 1.) § 2 Abs. 1a auf Straßen kampiert oder übernachtet,
Nr. 2.) § 2 Abs. 1b auf Straßen oder in Grünanlagen Alkohol konsumiert und durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt.
Nr. 3.) § 2 Abs. 1c auf Straßen oder in Grünanlagen die Notdurft verrichtet,
Nr. 4.) § 2 Abs. 1d auf Straßen oder in Grünanlagen bettelt,
Nr. 5.) § 2 Abs. 1e öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt,
Nr. 6.) § 2 Abs. 1f Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt,
Nr. 7.) § 2 Abs. 2a Satz 1 Fahrzeuge auf Straßen reinigt,
Nr. 8.) § 2 Abs. 2a Satz 2 Unterboden- oder Motorwäschen durchführt,
Nr. 9.) § 2 Abs. 2c Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert,

- Nr. 10.) § 2 Abs. 3 auf Straßen offene Feuer anzündet oder unterhält,
 Nr. 11.) § 2 Abs. 4 Einrichtungen besteigt oder erklettert,
 Nr. 12.) § 2 Abs. 5 sich in öffentlichen Toiletteneinrichtungen aufhält,
 Nr. 13.) § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
 Nr. 14.) § 3 Abs. 2 Gehwege, Wege und Plätze nicht in einer Mindestbreite von 1,25 m von Schnee beräumt oder bei Winterglätte bestreut,
 Nr. 15.) § 3 Abs. 3 Anpflanzungen nicht beschneidet,
 Nr. 16.) § 3 Abs. 4 entlang von Grundstücken Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, anbringt,
 Nr. 17.) § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken geöffnet lässt, obwohl dies nicht erforderlich ist oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 Nr. 18.) § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,
 Nr. 19.) § 4 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt, abspielt oder spielt,
 Nr. 20.) § 5 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
 Nr. 21.) § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
 Nr. 22.) § 6 Abs. 2, 1. HS einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 Nr. 23.) § 6 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen und in Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt,
 Nr. 24.) § 6 Abs. 3 Satz 3 bei Begegnung mit anderen Personen Hunde an der Leine so führt, dass sie mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind,
 Nr. 25.) § 6 Abs. 4 eine Person beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,
 Nr. 26.) § 6 Abs. 5 a.) nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
 Nr. 27.) § 6 Abs. 5 b.) nicht verhütet, dass Tiere Straßen verunreinigen,
 Nr. 28.) § 6 Abs. 6 Satz 1 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen und in Grünanlagen entfernt,
 Nr. 29.) § 6 Abs. 6 Satz 2 als Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport des Kotes mitführt oder das Hilfsmittel nicht auf Verlangen vorweist.
 Nr. 30.) § 6 Abs. 7 in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken Tiere baden lässt,
 Nr. 31.) § 6 Abs. 8 wildlebende Tauben, Katzen und jagdbares Wild, mit Ausnahme von Wasservögeln, füttert,
 Nr. 32.) § 7 Abs. 1 Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstiges Werbe- und Informationsmaterial ablegt oder lagert,
 Nr. 33.) § 7 Abs. 2 Werbeträger an Einrichtungen oder parkenden Fahrzeugen anbringt,
 Nr. 34.) § 8 Abs. 1 in natürlich fließenden Gewässern badet
 Nr. 35.) § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
 Nr. 36.) § 9 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, verunreinigt oder Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
 Nr. 37.) § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 Nr. 38.) § 10 Abs. 2-7 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

**§ 14
Geltungsdauer**

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 29.06.2012

gez.
Dr. Trümper
Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -